

burg-Zippe), Württemberg, Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen, selbzugethen, was folgt:

Da die Ionischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereines alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Ionischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereines dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Ionische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Kommissar oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappeniegeln versehen.

Gesehen zu Berlin den 11. November 1857.

(gez.) **Wantenuffel.**

(I. S.)

Stoomfild.

(I. S.)